



Berufsauftrag Lehrpersonen und Fachpersonen

Handreichung, 2. Auflage



Kanton Zug

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen

Herausgeber

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen (AgS)
Artherstrasse 25
6300 Zug

Abteilung Schulentwicklung

Silke Schreiber, Abteilungsleiterin
Evelyne Kaiser, Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Amt für gemeindliche Schulen, 2024

Titelbild: Schulleiter der Schulen Baar mit Kindergarten- und Primarlehrpersonen der Schulen Baar im Dialog anlässlich der Gesamtstundenplanung vom Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Der Gestaltungsraum im Rahmen der Berufsaufträge	4
2.	Rechtliche Grundlagen	6
3.	Zeitliche Ausgestaltung der Berufsaufträge	7
4.	Berufsaufträge	9
4.1.	Berufsauftrag Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen	9
4.2.	Berufsauftrag Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik	12
5.	Schlusswort und Ausblick	14

1. Der Gestaltungsraum im Rahmen der Berufsaufträge

Die Aufgabe der Schule ist es, den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie Werthaltungen für ihre persönliche und berufliche Zukunft zu vermitteln. Dabei fördert die Schule die Fachkompetenzen der Schülerinnen und Schülern ebenso wie ihre überfachlichen Kompetenzen. Der in § 3 des Schulgesetzes^{1/2} festgeschriebene Bildungs- und Erziehungsauftrag bildet die Grundlage für den Berufsauftrag für Lehrpersonen, für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie für Fachpersonen der Logopädie und Psychomotorik. Die inhaltlichen Aufgaben im Lehrberuf sind in § 47 des Schulgesetzes³ aufgeführt. Wegweisend ist die Ausrichtung der Bildung auf lebenslanges Lernen – bei den Kindern und Jugendlichen, den Lehrpersonen, den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie den Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik, den Schulleitungen und allen an der Schule Beteiligten.

Für die Umsetzung der Berufsaufträge steht die wichtige Botschaft im Zentrum, dass eine Berufskultur nur entwickelt und gelebt werden kann, wenn die Beteiligten deren Sinn und Inhalt verstehen und mittragen.

Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik haben für die Konsolidierung ihres Berufsverständnisses und ihrer Berufskultur innerhalb der Nettojahresarbeitszeit einen hohen Gestaltungsraum im Rahmen ihres Berufsauftrags und können diesen in Mit- und Eigenverantwortung nutzen.

Zentral ist der Umstand, dass sich die Schulleitungen und die genannten Berufsgruppen ihrer Rolle sowie ihres hohen Gestaltungsraums im Rahmen ihres Berufsauftrags bewusst sind. Diese hohe Freiheit in der Gestaltung zeigt sich in der nur teilweise von den Schulleitungen vorgegebenen zeitlichen Einteilung⁴, in der inhaltlichen Planung ihres Unterrichts bzw. der Therapie, in der methodisch-didaktischen Vorbereitung und Abstimmung im Unterrichtsteam, in der Mitgestaltung der eigenen Schule und in der Planung der Elternarbeit.

Und doch wissen die Schulleitungen und Lehrpersonen, Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik auch, dass dieser Gestaltungsraum und damit die Freiheit in der Gestaltung der Ausübung des Berufsauftrags Grenzen hat. Diese Berufsgruppen und auch ihre Vorgesetzten sind sich bewusst, dass die zu erfüllenden Aufgaben nicht «homöopathisch» über die Arbeitswochen des Jahres – ohne die Ferien und Feiertage – verteilt werden können. Dies führt besonders in den 38 Schulwochen zu Ausprägungen mit Mehr- und Minderbelastungen. Und genau diese «zeitliche Unausgewogenheit» bleibt Teil der Berufsaufträge. Sie soll im Rahmen des neuen Berufsauftrags zur Zufriedenheit und Gesundheit aller aktiv thematisiert und vermindert werden.

1 Link zum [Schulgesetz vom 27. September 1990 \(BGS 412.11\)](#).

2 § 3 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11).

3 § 47 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11).

4 Teilweise vorgegeben ist die zeitliche Einteilung während der 38 Schulwochen und der Sportwoche, allenfalls an einzelnen Tagen vor Schuljahresbeginn.

Das Verständnis, dass der Berufsauftrag grundsätzlich während eines ganzen Schuljahres bearbeitet werden kann, ist eine wesentliche Chance bezüglich der Nutzung der zur Verfügung stehenden jährlichen Nettoarbeitszeit. Es ermöglicht den Schulleitungen, den Lehrpersonen, den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie den Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik – in Abstimmung mit ihren Kolleginnen und Kollegen und zum Gesamtauftrag – weiterhin die gewünschte wichtige Freiheit in der Gestaltung der Ausübung ihres Berufsauftrags. Diese bleibt Teil der Attraktivität ihres Berufes.

So ist die eigene Einteilung der Arbeitszeit und die von den Schulleitungen vorgegebene Arbeitszeit ausgewogen übers Schuljahr zu verteilen, mit dem Ziel, im Berufsalltag Überbelastungen einzelner Personen oder Schulteams zu reduzieren, gesundheitsfördernd zu wirken und damit auf Dauer eine hohe Berufszufriedenheit aller zu erwirken. Dieser Gestaltungsprozess bleibt ein dialogischer. Dies bedeutet, dass Vieles – Geplantes und Ungeplantes – nicht nur in den 38 Schulwochen stattfinden muss, sondern auch während der Arbeitszeit ausserhalb der Unterrichtszeit inklusive der Schulferien stattfinden kann. Diesen Gestaltungsraum gilt es seitens aller an der Schule Beteiligten zu nutzen. Dazu braucht es alle an der Schule Beteiligten, die Schulleitungen, die Lehrpersonen, die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie die Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik. Es braucht auch und besonders die Pädagogischen Hochschulen, welche die angehenden Lehrpersonen über diesen Gestaltungsraum in der Ausbildung schulen, sowie die Schulkommissionen, die Eltern und das Umfeld, welche diesen Gestaltungsprozess mittragen und unterstützen.

2. Rechtliche Vorgaben

Anzahl Unterrichtswochen	Während 38 Wochen findet Unterricht statt. ⁵ Die Sportwoche gehört für die Lehrpersonen, welche das 50. Altersjahr noch nicht erreicht haben, ebenfalls zu den Unterrichtswochen. ^{6/7}
Anzahl Unterrichtslektionen	Die Anzahl Unterrichtslektionen pro Woche in einem 100%-Pensum, welche eine Lehrperson, eine Schulische Heilpädagogin und ein Schulischer Heilpädagoge unterrichtet sowie eine Fachperson für Logopädie und Psychomotorik arbeitet, beträgt 30 Lektionen auf der Kindergarten- und Primarstufe und 29 Lektionen auf der Sekundarstufe I. ⁸
Anzahl Wochen ohne Unterrichtsverpflichtung	Pro Schuljahr stehen diesen Berufsgruppen nebst den 38 bzw. 39 Unterrichtswochen (inkl. Sportwoche) 13 Wochen ohne Unterrichtsverpflichtung zur Verfügung.
Entlastungen	Lehrpersonen werden pro Schuljahr folgende Entlastungen an ihr Pensum angerechnet: a) ab dem Schuljahr, in welchem sie das 45. Altersjahr erfüllen, eine Lektion b) ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. Altersjahr erfüllen, zwei zusätzliche Lektionen (insgesamt drei Lektionen) c) ab dem Schuljahr, in welchem sie das 60. Altersjahr erfüllen, eine weitere Lektion (insgesamt vier Lektionen) Die Entlastungen werden anteilmässig entsprechend dem Pensum entrichtet. ⁹
Arbeiten ausserhalb der Unterrichtszeit	In der Arbeitszeit ausserhalb der Unterrichtszeit können diese Berufsgruppen sowohl die während der 38 Schulwochen geleistete Mehrarbeit kompensieren als auch die Ferien beziehen.
Vom Arbeitgeber vorgegebene Arbeitszeit	Innerhalb der Nettojahresarbeitszeit können die Schulleitungen diese Berufsgruppen zu maximal 150 Stunden pro Jahr zur Mitarbeit zugunsten der gesamten Schule verpflichten. ¹⁰

5 § 10 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11).

6 [Link zum Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen \(Lehrpersonalgesetz\) vom 21. Oktober 1976 \(BGS 412.31\).](#)

7 § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31).

8 § 6^{ter} Abs. 2 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31).

9 § 8^{bis} des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31).

10 § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31).

3. Zeitliche Ausgestaltung der Berufsaufträge

Die Umsetzung der Berufsaufträge findet für die Lehrpersonen, die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie die Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik während der Nettojahresarbeitszeit statt. Aufgrund der neuen Anstellungsbedingungen erhalten diese ab 01.01.2024 gemäss § 8^{bis} des Lehrpersonalgesetzes (BGS 412.31) altersabhängig eine bis mehrere Entlastungslektionen zur freien Verfügung. Folglich ist die Nettojahresarbeitszeit unterschiedlich gross.

Die Nettojahresarbeitszeit beinhaltet für die Lehrpersonen, die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie die Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik die Unterrichtszeit mit je nach Stufe und Pensum festgelegter Anzahl Lektionen sowie die Arbeitszeit ausserhalb der Unterrichtszeit. Letztere bietet Raum für eigenständiges Arbeiten oder Entwickeln im Team und schliesst die vom Arbeitgeber festgelegten 150 Stunden und die Sportwoche für unter 50-Jährige mit ein. Zur freien Zeit gehören die Ferien inkl. Arbeitszeit-Kompensation, die Feiertage, die Sportwoche für Lehrpersonen ab 50-jährig sowie die obenstehende genannten Entlastungslektionen für Lehrpersonen ab 45-jährig.

Beispiele:

Kindergartenstufe (Zyklus 1)	Primarstufe (Zyklus 1, Zyklus 2)	Sekundarstufe I (Zyklus 3)
<p>Eine 60-jährige Lehrperson der Kindergartenstufe, die in einem 50%-Pensum 15 Lektionen arbeitet, erhält die Hälfte der vorgegebenen Entlastungslektionen bzw. zwei. Sie unterrichtet demnach 13 Lektionen. Während der Sportwoche hat sie frei.</p>	<p>Eine 55-jährige Lehrperson der Primarstufe, die im Vollpensum ursprünglich 30 Lektionen arbeitet, erhält drei Entlastungslektionen und hat zudem freie Zeit während der Sportwoche. Sie arbeitet demnach 27 Lektionen für ihr 100%-Pensum.</p>	<p>Eine 48-jährige Lehrperson auf der Sekundarstufe I, welche in einem 100%-Pensum arbeitet, erhält eine Entlastungslektion an freier Zeit zu ihrer Verfügung. Sie arbeitet demnach 28 der vorgegebenen 29 Lektionen.</p>

Diese Beispiele zeigen, dass die Nettojahresarbeitszeit je nach Alter, Stufe und Pensum der Lehrpersonen, Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie der Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik unterschiedlich gross ist. Der Bezug sowie der Umfang von Ferien liegt in deren Verantwortung. Sie werden während der Schulferien bezogen.

Die bisherige Darstellung in der Handreichung «Berufsauftrag Lehrpersonen und Fachpersonen» enthielt eine modellartige Berechnung. In der folgenden Übersicht (Abbildung 1) werden die Brutto- und Nettojahresarbeitszeit nicht mehr numerisch ausgewiesen.

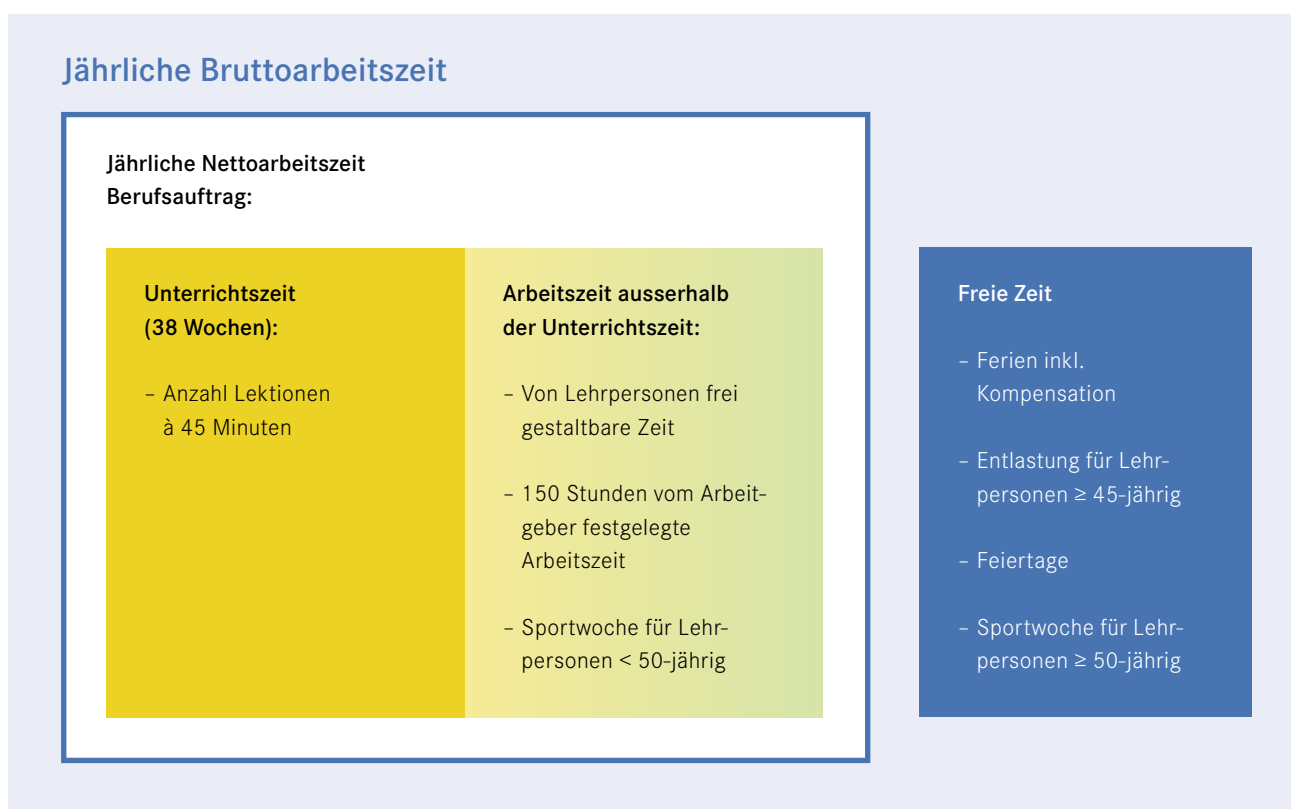


Abbildung 1: Zusammensetzung der Arbeitszeit

Im Rahmen ihres Gestaltungsraums sollen die Lehrpersonen, die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie die Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik von ihren Schulleiterinnen und Schulleitern unterstützt werden, ihren Berufsauftrag innerhalb der Nettojahresarbeitszeit umzusetzen. Dieser Gestaltungsprozess bleibt ein dialogischer; er richtet sich insbesondere bei Teilzeitarbeit entsprechend der Pensengrösse und den gemeindlichen Regelungen.¹¹

11 § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31).

4. Berufsaufträge

4.1. Berufsauftrag Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

Der Berufsauftrag der Lehrpersonen sowie der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen enthält die drei Tätigkeitsbereiche «Unterricht», «Schulkultur» und «Mitwirkung in der Schulführung». Die Inhalte entsprechen den Qualitätsbereichen gemäss «Referenzrahmen Schulqualität» und dienen als Grundlage für die Berufsausführung, was in Abbildung 2 dargestellt ist.

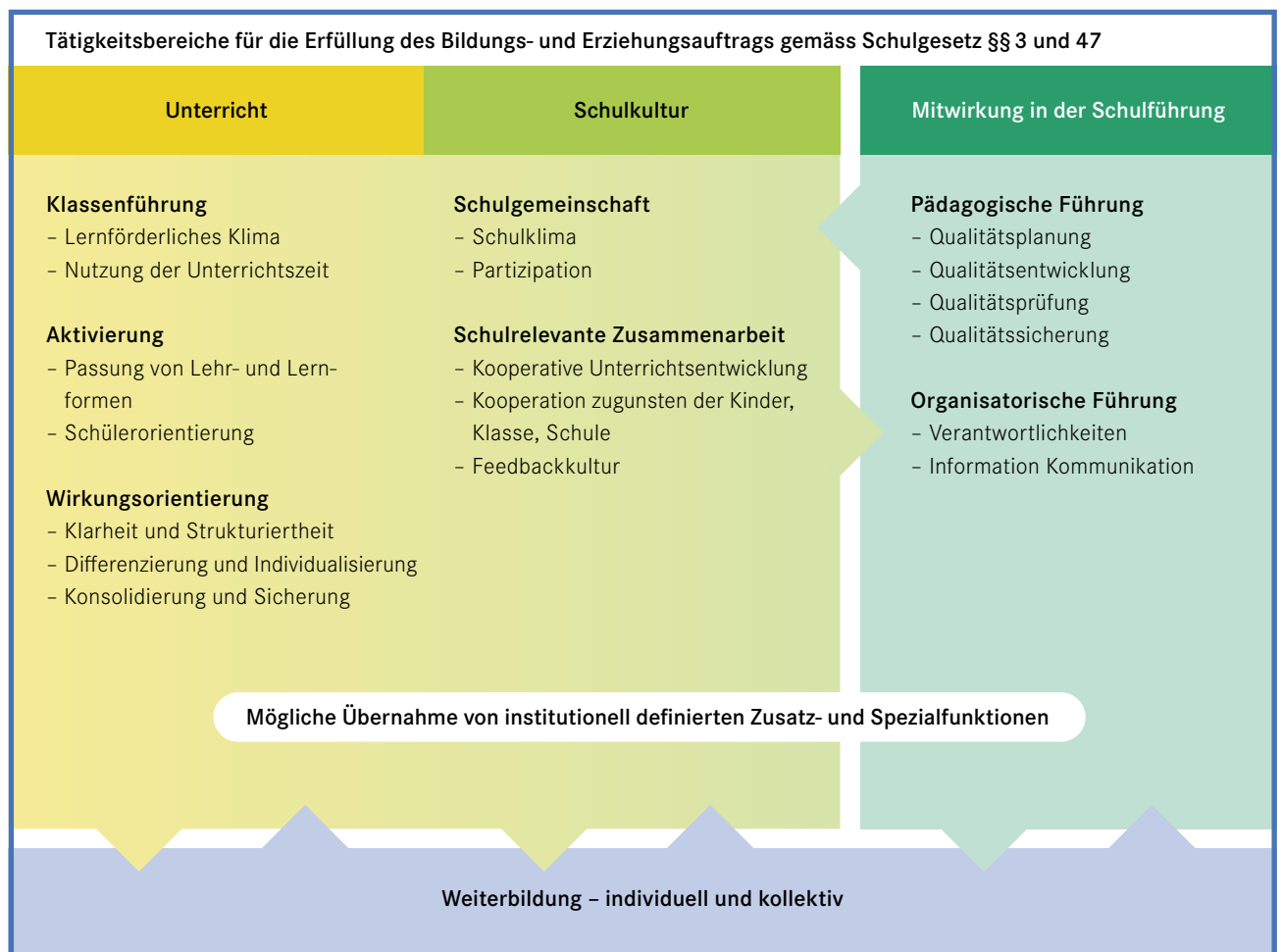


Abbildung 2: Berufsauftrag für Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

Die Tätigkeiten der Lehrpersonen sowie der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen gemäss ihrem Berufsauftrag werden grösstenteils vernetzt und koordiniert geleistet. Dies ist in obenstehender Abbildung 2 farblich fliessend dargestellt. Zur Umsetzung des Berufsauftrags dient der «Referenzrahmen Schulqualität»¹². Dieser beschreibt, was im Kanton Zug unter einer guten Schule verstanden wird. Die Zuordnung der Inhalte des Berufsauftrags erfolgt in die Tätigkeitsbereiche «Unterricht», «Schulkultur» und «Mitwirkung in der Schulführung», die deckungsgleich sind mit den Qualitätsbereichen des «Referenzrahmens Schulqualität». Dieser bildet die inhaltliche Ausgestaltung der Berufsaufträge ab und operationalisiert den bestehenden Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäss §§ 3 und 47 des Schulgesetzes. Dies ermöglicht den entsprechenden Berufsgruppen, die Qualität ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit eigenständig zu überprüfen und zu bewerten. Alle an der Schule Beteiligten können damit unterstützt werden, über Handlungs- und Veränderungsmöglichkeiten vertieft miteinander ins Gespräch zu kommen, auch um den Gestaltungsraum zur zeitlichen Ausgewogenheit zu nutzen.

Für die Tätigkeitsbereiche «Unterricht», «Schulkultur» und «Mitwirkung in der Schulführung» werden keine Anzahl Stunden oder Prozentangaben festgelegt, da diese nicht sinnvoll messbar sind.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Berufsauftrags für Lehrpersonen sowie für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen orientiert sich demnach an den Qualitätsbereichen des Referenzrahmens Schulqualität.

Referenzrahmen Schulqualität: Qualitätsbereich «Unterricht»

Im Qualitätsbereich «Unterricht» des «Referenzrahmens Schulqualität» stellen die Lehrpersonen die Schülerin, den Schüler ins Zentrum ihres pädagogischen Handelns. Sie fördern das eigenverantwortliche Lernen, indem sie dem Aufbau von Handlungskompetenzen grosse Bedeutung beimessen. Guter Unterricht ist motivierend, leistungswirksam und entwicklungsfördernd. Er kann auf verschiedene Weisen, aber nie beliebig ausgeführt werden. Die Wirkung des Lernens wird davon beeinflusst, inwieweit es gelingt, individuellen Zugängen, Neigungen, Interessen, Arbeitsweisen und Denkstilen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden.

12 [Referenzrahmen Schulqualität](#). Zweite, nach Einführung des kompetenzorientierten Unterrichts gemäss Lehrplan 21 überarbeitete Auflage, Mai 2019.

Referenzrahmen Schulqualität: Qualitätsbereich «Schulkultur»

Im Qualitätsbereich «Schulkultur» steht folgende Haltung im Zentrum: Eine gute Schule gelingt dann, wenn Betroffene zu Beteiligten werden. Kompetente, engagierte Lehrpersonen stehen im Mittelpunkt einer guten Schule. Grundlegend dabei ist ein gesundheitsbewusstes Qualitätsmanagement, welches auf persönliches und gemeinsames Lernen ausgerichtet ist. Wertschätzender Umgang miteinander sowie angemessene Mitgestaltungsmöglichkeiten der an der Schule Beteiligten unterstützen das Arbeiten, Lernen und Leben im Schulalltag. Leitziele des Rahmenkonzepts «Gute Schulen – Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen» sind unter anderen die Stärkung der individuellen Professionalität, die Orientierung an gemeinsamen Zielen, das Initiieren der Auseinandersetzung mit Aspekten der Schul- und Unterrichtsqualität, die Förderung einer Feedbackkultur sowie die nutzbringende Arbeit im Team. Lehrpersonen lernen voneinander und miteinander.

Referenzrahmen Schulqualität: Qualitätsbereich «Schulführung»

Im Qualitätsbereich «Schulführung» wird von den Lehrpersonen sowie den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen eine Mitwirkung erwartet. Daher heisst dieser Tätigkeitbereich im Berufsauftrag «Mitwirkung in der Schulführung». Diese beinhaltet die einzelnen Bereiche des Qualitätsmanagements und diejenigen der organisatorischen Führung, nicht aber der personellen Führung, welche Aufgabe der Schulleitungen ist.

Die Schulleiterin, der Schulleiter ist im operativen Bereich verantwortlich für die Führung der Schuleinheit. Steuerungsaufgaben werden jedoch zusammen mit der Gesamtschulleitung bzw. mit dem Rektor, der Rektorin und dem Prorektor, der Prorektorin wahrgenommen. Um Ziele erfolgreich umsetzen zu können, ist die Kooperation mit den Lehrpersonen unabdingbar. Insofern sind die Inhalte des Qualitätsbereichs «Schulführung» nicht allein auf Führungspersonen ausgerichtet, sondern nehmen Schulleitungen und Lehrpersonen gleichermaßen in die Verantwortung.

4.2. Berufsauftrag Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik

Für die Logopädinnen und Logopäden sowie die Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten besteht ein eigener Berufsauftrag mit teilweise gleichen Tätigkeitsbereichen wie diejenigen der Lehrpersonen und Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Die Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik sind therapeutisch tätig und unterrichten nicht. Ihr Berufsauftrag orientiert sich ebenso wie jener der Lehrpersonen an § 3 des Schulgesetzes¹³. Sie leisten ebenfalls einen Beitrag an den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Wie in Abbildung 3 dargestellt, umfasst der Berufsauftrag die Tätigkeitsbereiche «Schülerin und Schüler», «Schulkultur» und «Mitwirkung in den Therapiestellen».



Abbildung 3: Berufsauftrag für Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik

13 § 3 Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11).

Die Tätigkeiten der Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik werden gemäss ihrem Berufsauftrag – wie bei den Lehrpersonen und den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen – grösstenteils vernetzt und koordiniert geleistet. Für die Tätigkeitsbereiche «Schülerin und Schüler» sowie «Mitwirkung in den Therapiestellen» sind die Inhalte in der «Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung»¹⁴ formuliert. Zusammen mit den Ergänzungen zur Logopädietherapie und zur Psychomotoriktherapie bilden die Ausführungen in den «Richtlinien Besondere Förderung»¹⁵ die Grundlage für den Berufsauftrag der Logopädinnen und Logopäden sowie der Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten.

Im Tätigkeitsbereich «Schulkultur» dient der «Referenzrahmen Schulqualität»¹⁶ zur Umsetzung. Dieser beschreibt, was im Kanton Zug unter einer guten Schule verstanden wird. Das ermöglicht den Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik, die Qualität ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit eigenständig zu überprüfen und zu bewerten. Alle an der Schule Beteiligten können damit unterstützt werden, über Handlungs- und Veränderungsmöglichkeiten fundiert miteinander ins Gespräch zu kommen. Die inhaltliche Ausgestaltung des Berufsauftrags im Tätigkeitsbereich «Schulkultur» orientiert sich an jenem der Lehrpersonen und der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, da die Logopädinnen und Logopäden sowie die Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten im Schulbetrieb involviert sind und betreffend Schulkultur vielfach identische Aufgaben übernehmen wie die Lehrpersonen.

14 Orientierungshilfe für die gemeindlichen Schulen zur Umsetzung der integrativen Förderung, Direktion für Bildung und Kultur, Kanton Zug 2013.

15 Richtlinien Besondere Förderung, Sonderpädagogische Angebote der gemeindlichen Schulen, Direktion für Bildung und Kultur, Kanton Zug 2. Auflage 2016.

16 [Referenzrahmen Schulqualität](#). Zweite, nach Einführung des kompetenzorientierten Unterrichts gemäss Lehrplan 21 überarbeitete Auflage, Mai 2019.

5. Schlusswort und Ausblick

Wie in der Einleitung erläutert, steht bei der Umsetzung der Berufsaufträge eine äusserst wichtige Botschaft im Zentrum.

Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik haben für die Konsolidierung ihres Berufsverständnisses und ihrer Berufskultur innerhalb der Nettojahresarbeitszeit einen hohen Gestaltungsraum im Rahmen ihrer Berufsaufträge. Diesen können sie in Mit- und Eigenverantwortung nutzen.

Dies ist die Voraussetzung für die Weiterentwicklung der bestehenden Berufskultur der Lehrpersonen, der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie der Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik bei der Ausführung ihres Berufsauftrags. Bei der Aktualisierung der Berufsaufträge und der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Arbeitszeit steht nicht die Quantität an Neuerungen und Regelungen im Vordergrund.

Vieles – Geplantes und Ungeplantes – muss nicht nur in den 38 Schulwochen stattfinden, sondern kann auch während der Arbeitszeit ausserhalb der Unterrichtszeit inklusive der Schulferien stattfinden. Diesen Gestaltungsraum gilt es seitens aller an der Schule Beteiligten zu nutzen.

Die Schulleitungen als Führungspersonen wie auch die Lehrpersonen, die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie die Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik tragen die selbstkritische Eigenverantwortung im Umgang mit ihrer und der gemeinsam zu gestaltenden Arbeitszeiten. Dazu gehört die dialogische Gestaltung der Arbeitszeiten, die auf Überbelastungen in der Auftragsbefreiung Rücksicht nimmt – und damit die Gesundheit und Zufriedenheit aller im Fokus hat.